

Einladung zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Am **Montag, 14.03.2022** findet um **18:45 Uhr** in der Kulturhalle in Ertingen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses statt. Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

TOP 1 Baugesuche

- 1.a Erweiterung Produktionshalle, Flst. Nr.1887/7, Ertingen
- 2.a Neubau einer Garage, Flst. Nr. 3497 und 3497/1, Ertingen

TOP 2 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Die Sitzungsinformation liegt aus oder kann nachfolgend eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Sitzung geltende Corona-Verordnung ist zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zur Sitzung nur mit 3G Regelung möglich ist.

Ertingen, 04.03.2022

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister



GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

Schriftliche Sitzungsinformation Baugesuche

Sitzungsnummer: UBA/2022-3

Datum: 18.02.2022

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 14.03.2022	Aktenzeichen / Schriftident 023.32; 632.21 / 043718	Bearbeiter Wendelin Spitzfaden

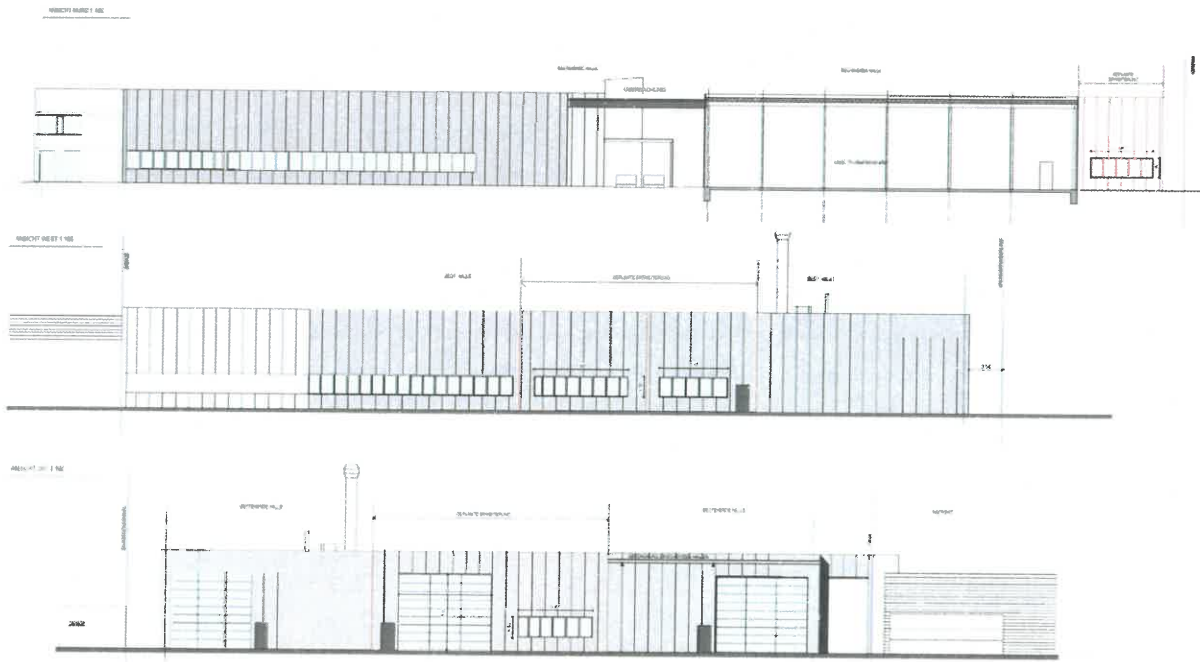
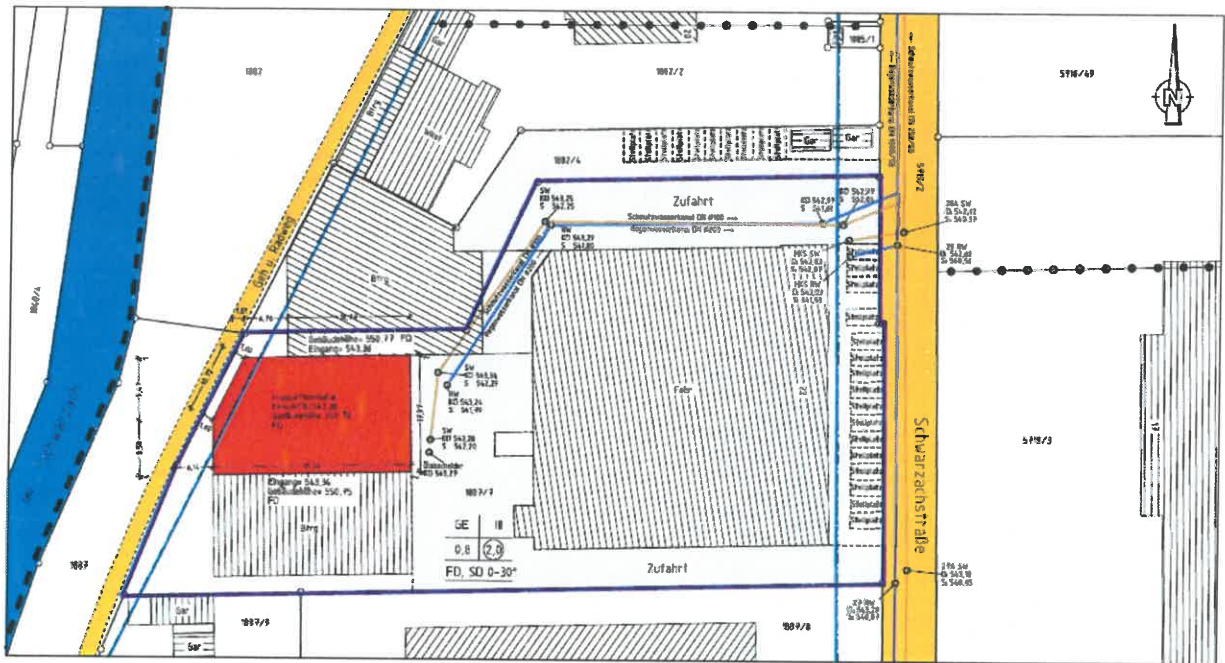
TOP	1.a	Erweiterung Produktionshalle, Flst. Nr.1887/7, Ertingen
-----	-----	---

→ Gemeinderat Höninger ist befangen

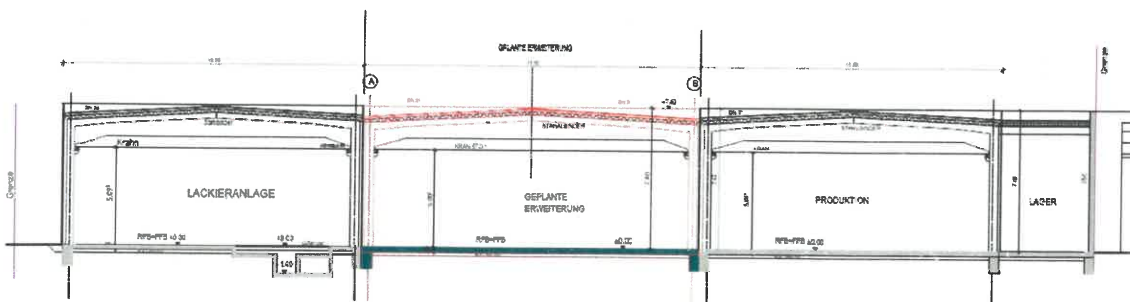
Rechtsgrundlage:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ → § 30 BauGB
Befreiungen/ Abweichungen/ Ausnahmen	Überschreitung Baufenster
Nachbarbeteiligung:	wird derzeit durchgeführt, bislang keine Einwendungen
Stellungnahme der Verwaltung:	<p>Gemäß § 30 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.</p> <p>Bis auf die Überschreitung des Baufensters im westlichen Bereich des Grundstücks entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB werden aus Sicht der Verwaltung eingehalten.</p> <p>Aufgrund des geringen Abstands zur Grundstücksgrenze ist eine Abstandsflächenbaulast zum gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 1887 erforderlich.</p> <p>Das gemeindliche Einvernehmen kann hergestellt werden.</p>

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (9.4 Abs. LBSU)
 Bebauungsplan "Gewerbe-/ Industriegebiet KSberwede"



Schnitt





GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

Beschlussvorschlag:

1. Der erforderlichen Befreiung wird zugestimmt.
2. Der Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf Flst. Nr. 1887 wird zugestimmt.
3. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.



GEMEINDE ERTINGEN

MIT DEN ORTSCHAFTEN BINZWANGEN UND ERISDORF

Schriftliche Sitzungsinformation Baugesuche

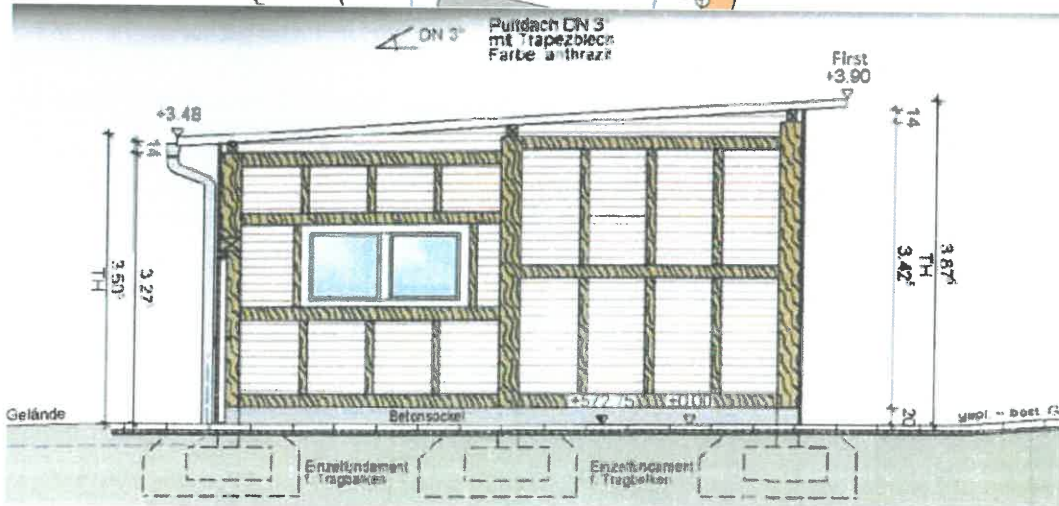
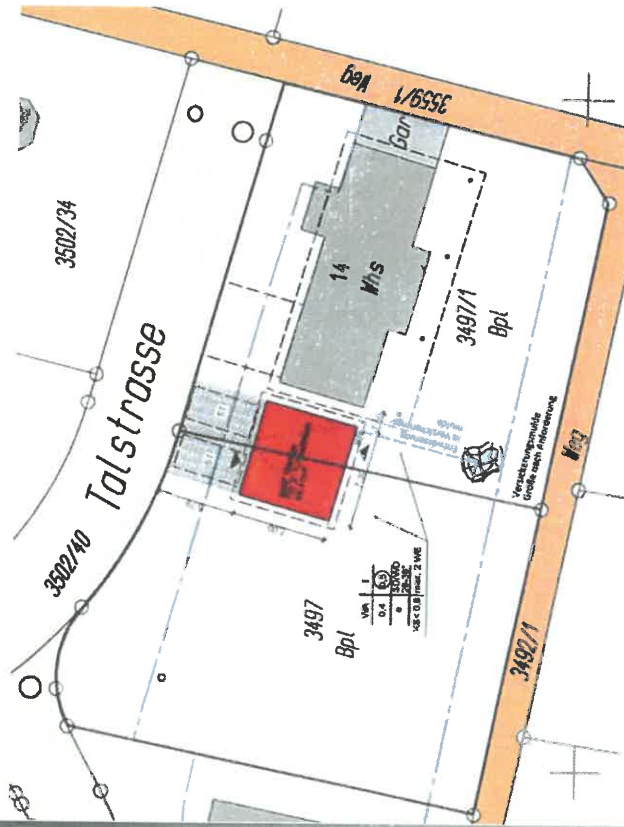
Sitzungsnummer: UBA/2022-3

Datum: 16.02.2022

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		Anzahl Anlagen
Datum 14.03.2022	Aktenzeichen / Schriftident 023.32; 632.21 / 043667	Bearbeiter Wendelin Spitzfaden

TOP	1.b	Neubau einer Garage, Flst. Nr. 3497 und 3497/1, Ertingen
------------	------------	---

Rechtsgrundlage:	Bebauungsplan „Inneres Tal I“ → § 30 BauGB
Befreiungen/ Abweichungen/ Ausnahmen	1. geringfügig außerhalb Baufenster 2. Pultdach DN 3° anstatt Flachdach oder Satteldach mit DN Hauptgebäude DN 8°
Nachbarbeteiligung:	wird derzeit durchgeführt, bislang keine Einwendungen
Stellungnahme der Verwaltung:	<p>Bis auf die beiden erforderlichen Befreiungen entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB werden aus Sicht der Verwaltung eingehalten.</p> <p>Es wurde bereits die Dachform des Wohngebäudes zugunsten eines Pultdaches befreit. Städtebaulich ist das Pultdach vertretbar. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p> <p>Die geringfügige Überschreitung des Baufensters ist ebenfalls vertretbar.</p> <p>Die Größe der Sickermulde ist nicht dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sickermulde ausreichend dimensioniert sein muss.</p> <p>Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.</p>



Ansicht Süd



Beschlussvorschlag:

Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.